

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 152/07 B

L 2 U 306/06 (Bayerisches LSG)
S 41 U 95/03 (SG München)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft,
Hildegardstraße 28-30, 10715 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. August 2007 durch den
Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter M ü t z e und D r. B e c k e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 14. März 2007 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die gegen die Nichtzulassung der Revision im angefochtenen Urteil des Landessozialgerichts (LSG) gerichtete Beschwerde, die auf die Zulassungsgründe einer grundsätzlichen Bedeutung, eines Verfahrensmangels und einer Abweichung gestützt wird, ist unzulässig. Die dazu gegebene Begründung entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) festgelegten Form. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) erfordern diese Vorschriften, dass die Zulassungsgründe schlüssig dargetan werden (BSG SozR 1500 § 160a Nr 34, 47 und 58; vgl hierzu auch Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl 2005, IX, RdNr 177 und 179 mwN). Diesen Anforderungen an die Begründung hat der Beschwerdeführer nicht hinreichend Rechnung getragen.
- 2 Nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn die Sache grundsätzliche Bedeutung hat. In der Beschwerdebegründung muss nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt werden. Dazu ist zunächst darzutun, welcher bestimmten abstrakten Rechtsfrage in dem Rechtsstreit grundsätzliche Bedeutung beigemessen wird (BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11). Die abstrakte Rechtsfrage ist klar zu formulieren, um an ihr die weiteren Voraussetzungen für die begehrte Revisionszulassung nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG prüfen zu können (Krasney/Udsching, aaO, RdNr 181). Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist gegeben, wenn zu erwarten ist, dass die Revisionsentscheidung die Rechtseinheit in ihrem Bestand erhalten oder die Weiterentwicklung des Rechts fördern wird. Es muss eine klärungsbedürftige Rechtsfrage aufgeworfen sein, welche bisher revisionsgerichtlich noch nicht - ausreichend - geklärt ist (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17). Daher ist aufzuzeigen, ob und inwieweit zu der aufgeworfenen Frage bereits Rechtsgrundsätze herausgearbeitet sind und in welchem Rahmen noch eine weitere Ausgestaltung, Erweiterung oder Änderung derselben durch das Revisionsgericht zur Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits erforderlich erscheint (vgl Krasney/Udsching, aaO, IX, RdNr 65 und 66; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 116 ff). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 3 Der Kläger misst der Frage grundsätzliche Bedeutung bei, "ob und wie Gutachten des Verwaltungsverfahrens im Prozess verwertet werden dürfen." Er trägt dazu vor, diese Frage bedürfe der Klärung, da hiervon eine Vielzahl von künftigen Entscheidungen abhängen werde. Es kann dahingestellt bleiben, ob diese Frage hinreichend bestimmt ist, denn der Kläger hat mit diesem Vortrag jedenfalls nicht die Klärungsbedürftigkeit der von ihm aufgeworfenen Frage dargelegt. Er hat nicht hinreichend dargetan, welche höchstrichterliche Rechtsprechung zu dem von ihm angesprochenen Problemkreis bereits besteht und inwieweit sich die von ihm aufgeworfene Frage damit nicht beantworten lässt, sondern noch Klärungsbedarf besteht. Angesichts der umfangreichen höchstrichterlichen Rechtsprechung zur grundsätzlich zulässigen Würdigung



von vom Versicherungsträger im Verwaltungsverfahren eingeholten Gutachten bei der Rechtsfindung durch das Gericht (vgl bereits BSG Beschluss vom 8. Juli 1958 - 8 RV 1345/57 = SozR Nr 34 zu § 128 SGG, weiter etwa BSG SozR Nr 66 zu § 128 SGG; Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, Band I/2, Stand Juni 1965, S 244 o III mwN und BVerwGE 18, 216 = Buchholz 310 § 188 Nr 1) hätte hierzu indes Anlass bestanden.

- 4 Eine Abweichung (Divergenz) iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG ist nur dann hinreichend dargetan, wenn schlüssig aufgezeigt wird, mit welchem genau bestimmten entscheidungserheblichen Rechtssatz die angegriffene Entscheidung des LSG von welcher genau bestimmten rechtlichen Aussage des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht (BSG SozR 1500 § 160a Nr 21, 29 und 54). Da der Kläger eine Abweichung des LSG von einer Entscheidung des dort nicht genannten Bundesgerichtshofs behauptet, kann auch diese Rüge nicht zur Zulassung der Revision führen.
- 5 Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann. Auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nach der ausdrücklichen Vorschrift des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG nicht und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur dann gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Der von dem Beschwerdeführer gerügte Aufklärungsmangel - Unterlassung eigener Ermittlungen durch das Gericht - ist nicht schlüssig dargelegt. Insbesondere fehlt es an der Bezugnahme auf einen berücksichtigungsfähigen Beweisantrag. Dazu hat der Senat in ständiger Rechtsprechung entschieden, dass es jedenfalls rechtskundig vertretenen Beteiligten obliegt, in der mündlichen Verhandlung alle diejenigen Anträge zur Niederschrift des Gerichts zu stellen, über die das Gericht entscheiden soll (vgl ua Beschlüsse des Senats vom 3. März 1997 - 2 BU 19/97 - und vom 12. Mai 1999 - B 2 U 78/99 B - sowie Beschluss des BVerfG vom 19. Februar 1992 = SozR 3-1500 § 160 Nr 6). Sinn der erneuten Antragstellung ist es, zum Schluss der mündlichen Verhandlung darzustellen, welche Anträge nach dem Ergebnis der für die Entscheidung maßgebenden mündlichen Verhandlung noch abschließend gestellt werden, mit denen sich das LSG dann im Urteil befassen muss, wenn es ihnen nicht folgt. Der im Berufungsverfahren rechtskundig vertretene Beschwerdeführer hätte deshalb in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG am 14. März 2007 einen Beweisantrag stellen, ggf auf in früheren Schriftsätzen enthaltene Beweisanträge Bezug nehmen oder zumindest hilfsweise zu dem Sachantrag einen Beweisantrag stellen müssen, was ausweislich der Sitzungsniederschrift des LSG indes nicht geschehen ist. Danach hat der Prozessbevollmächtigte des Klägers "die Anträge aus dem Schriftsatz vom 22.09.2006" gestellt; darin sind indes nur bestimmte Sachanträge aufgeführt und im Tatbestand des angefochtenen Berufungsurteils dementsprechend wiedergegeben. Soweit der Kläger sinngemäß vorträgt, er habe einen Beweisantrag ausdrücklich gestellt und aufrechterhalten, kann er damit nicht gehört werden. Um



sich im Beschwerdeverfahren auf einen angeblich in der mündlichen Verhandlung gestellten, aber nicht protokollierten Beweisantrag berufen zu können, muss der Beschwerdeführer zumindest vortragen, er habe hinsichtlich des nicht protokollierten Antrags die Berichtigung der Sitzungsniederschrift beantragt; dies hat er indes versäumt.

- 6 Der Vortrag des Beschwerdeführers, das Urteil des LSG stütze sich auf vier im Verwaltungsverfahren von der Beklagten erhobene Gutachten, die nicht als Urkunden, sondern nur als Parteivortrag zu werten seien, betrifft allein die seiner Ansicht nach unzutreffende Beweiswürdigung durch das LSG. Dies kann indes nicht zur Zulassung der Revision führen. Denn § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG schließt es ausdrücklich aus, die Nichtzulassungsbeschwerde auf Fehler der Beweiswürdigung iS des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG zu stützen. Dies gilt entsprechend auch für den Vortrag, das von Dr. G. nach § 109 SGG "ohne vorherige Amtsermittlung" erstellte Gutachten hätte nicht verwertet werden dürfen und die Gutachten von Dr. B. und Dr. R. seien ohne seine Zustimmung verwertet worden. Von einer weiteren Begründung wird insoweit gemäß § 160a Abs 4 Satz 3 Halbs 2 SGG abgesehen.
- 7 Soweit der Beschwerdeführer weiter vorträgt, das LSG habe seinen Antrag, "die Ermittlungen nach § 106 SGG wieder aufzunehmen", ohne Begründung zurückgewiesen und habe damit seinen Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt, rügt er damit ebenfalls keinen Verfahrensfehler in schlüssiger Form. Eine Hinweispflicht des Gerichts ist insoweit gegeben, wenn es Anforderungen an den Sachvortrag stellen oder Umstände als entscheidungserheblich zu Grunde legen will, mit denen ein gewissenhafter und kundiger Prozessbeteiligter selbst unter Berücksichtigung des gesamten Prozessstoffs und unter Berücksichtigung der Vielfalt vertretbarer Auffassungen nach dem bisherigen Prozessverlauf nicht zu rechnen brauchte. Es ist nicht verpflichtet, das Ergebnis einer beabsichtigten Beweiswürdigung oder die Gründe für die fehlende Absicht, weitere Ermittlungen anzustellen, den Beteiligten vorab mitzuteilen. Im Übrigen hat der Kläger insoweit auch nicht dargelegt, dass er alles getan hat, um sich rechtliches Gehör zu verschaffen. Zielt ein Vortrag ausschließlich auf eine weitere Beweiserhebung ab, so hat ein rechtskundig vertretener Beschwerdeführer wie hier der Kläger nur dann alles getan, um die Berücksichtigung seines Vorbringens zu sichern, wenn er auch einen prozessordnungsgemäßen Beweisantrag stellt (vgl BSG, Beschlüsse vom 28. Juli 1992 - 2 BU 37/92 -, vom 20. Januar 1998 - B 13 RJ 207/97 B = SozR 3-1500 § 160 Nr 22 und vom 5. Oktober 1998 - B 13 RJ 285/97 B -). An einem solchen Vortrag mangelt es, denn der Kläger hat jedenfalls - wie oben ausgeführt - nicht auf einen entsprechenden Protokollberichtigungsantrag Bezug genommen und kann sich so nicht auf einen angeblich in der mündlichen Verhandlung gestellten Beweisantrag berufen.
- 8 Die Beschwerde war daher als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 iVm § 169 SGG).



- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)